

21.01.86

VP - AS - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

A. Zielsetzung

Rechtsverbindliche Einführung der bei der Internationalen Seeschiffahrtorganisation (IMO) erarbeiteten und weltweit zur Anwendung gelangenden

- Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung von gefährlichen Chemikalien und verflüssigten Gasen als Massengut,
- Empfehlungen für die sichere Behandlung von Schüttladungen, soweit sie für gefährliche Güter Regelungen enthalten,
- Empfehlungen für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter auf Seeschiffen,
- Änderungen und Ergänzungen entsprechend den am 1. November 1982 bzw. 1984 zum englischsprachigen International Maritime Dangerous Goods (IMDG)-Code in Kraft getretenen Amendments 19, 20 und 21,

zur Erhöhung der Sicherheit bei Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

B. Lösung

Wie im beiliegenden Entwurf vorgesehen. Der IMDG-Code (Anlage zur Verordnung) enthält für jeden der ca. 6000 Stoffe oder für Stoffgruppen auf jeweils einer Seite eine Zusammenfassung der wesentlichen Beförderungsvorschriften nach dem internationalen Sicherheitsstandard. Hieraus ergibt sich der Umfang. Diese besondere Darstellungsform hat sich seit 1978 in der Praxis bewährt. Sie stellt sicher, daß komplexe Vorschriften besonders leicht umgesetzt und vollzogen werden können. Die Anlage ersetzt die vergleichbaren Vorschriften der GGVSee 1982.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

21.01.86

VP - AS - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (333) - 941 02 - Se 29/86

Bonn, den 20. Januar 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister
für Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter
mit Seeschiffen

mit Begründung, Vorblatt und 10 Anlagebänden⁺).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

⁺) als Sonderdruck verteilt

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter mit Seeschiffen
vom 1985

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung fahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen mit Zustimmung des Bundesrates,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) sowie nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird vom Bundesminister für Verkehr

verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

37/86

- 2 -

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt geändert:

"(Gefahrgutverordnung See - GGVSSee)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Absatzes 5" geändert in "Absatzes 4".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für Seeschiffe fremder Flaggen, die gefährliche Güter befördern, gelten:

1. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter laden, die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Absatzes 5, Satz 1;
2. wenn sie einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, der § 1 Abs. 5 Satz 2 sowie die §§ 2, 3 und 11a bis 24 dieser Verordnung;
3. beim Durchfahren des Geltungsbereiches dieser Verordnung die Bestimmungen des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) sowie der § 1 Abs. 5 Satz 2 und die §§ 11 a bis 16, 22 und 24 dieser Verordnung.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden durch die nachfolgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

"(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies zugelassen ist und die Bedingungen dieser Verordnung in den Abschnitten I bis IV sowie der Anlage, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten sind.

- 3 -

(5) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung an Bord mitgeführt werden. Bei der Beförderung unverpackter gefährlicher Güter braucht die Anlage zu dieser Verordnung nicht an Bord mitgeführt zu werden; in diesem Fall müssen jedoch die für das betreffende Seeschiff jeweils geltenden Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge genügt es, wenn sie die von der Internationale Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren Codes an Bord mitführen."

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten."

4. In § 2 Abs. 4 werdenn die Worte "Zusätzliche Bemerkungen" durch die Worte "Zusätzlich gilt" ersetzt.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Antrag für Einzelfälle oder für bestimmte Antragsteller allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder

die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar wäre und wenn

2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den vom Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen diesem Stand nicht, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.
- (3) Der Antragsteller hat das Gutachten eines Sachverständigen für gefährliche Güter, für Schiffs- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen zusammenhängende Fragen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden. Außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Der Bundesminister für Verkehr oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden können die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.
- (4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Antrag für Einzelfälle Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.
- (5) Werden Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Die Ausnahmen dürfen auf die Dauer von höchstens 3 Jahren erteilt werden."

- 5 -

6. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Gefährliche Güter

(1) Gefährliche Güter sind Stoffe, Gegenstände, Mischungen oder Lösungen, die unter den Begriff der Klassen 1 bis 9 der Anlage zu dieser Verordnung fallen. Sie sind im Gesamtverzeichnis der Anlage mit ihrem richtigen technischen Namen in deutscher und englischer Sprache aufgeführt. Gefährliche Güter, die im Gesamtverzeichnis nicht genannt sind, müssen unter dem für sie zutreffenden Begriff "Nicht anderweitig genannt (N.A.G.)" der jeweiligen Klasse befördert werden .

(2) Im Gesamtverzeichnis nicht namentlich aufgeführte Mischungen oder Lösungen von gefährlichen mit ungefährlichen Gütern sind nach den gleichen Anforderungen wie für das namentlich aufgeführte gefährliche Gut zu befördern, wenn sie eine dem ungemischten oder ungelösten gefährlichen Gut vergleichbare Gefahr aufweisen.

(3) Mischungen und Lösungen mehrerer gefährlicher Güter untereinander sind in diejenige Klasse einzuordnen, die der den Mischungen oder Lösungen innewohnenden größten Gefahr entspricht. Die Rangfolge der Gefahren bestimmt sich nach Unterabschnitt 5.2 der Allgemeinen Einleitung der Anlage.

(4) Gefährliche Güter sind auch Güter, die in dem in § 11a Abs. 2 genannten Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut, Kapitel VI namentlich aufgeführt sind, sofern sie in Tankschiffen befördert werden."

8

37/86

- 6 -

7. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Verpackung gefährlicher Güter

(1) Für die Beförderung gefährliche Güter der Klasse 1, 3 bis 6.2 sowie 8 und 9 dürfen nur Verpackungen verwendet werden, die nach einem Baumuster hergestellt worden sind, das hinsichtlich der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung den vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 24. August 1985 bekanntgegebenen

- Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - und
- Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -

entsprechen.

(2) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2 und 7 dürfen nur Verpackungen verwendet werden, die den Bestimmungen in der Anlage, Klasse 2 und 7, entsprechen."

8. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Zusammenpackung

(1) Verschiedene gefährliche Güter einer Klasse dürfen miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind.

(2) Verschiedene gefährliche Güter mehrerer Klassen dürfen miteinander oder mit sonstigen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind und für die betreffenden Klassen in der Anlage, Allgemeine Einleitung Nr. 15.8.6 oder in den Einleitungen und auf den Stoffseiten der Anlage in den einzelnen Klassen keine Trennung vorgeschrieben ist.

- 7 -

(3) Bei der Zusammenpackung sind die Verpackungsvorschriften für das gefährlichste Gut unter Berücksichtigung seiner Verpackungsgruppe einzuhalten."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kennzeichnung und Beschriftung".

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern müssen bei der Beförderung mit Seeschiffen nach den Vorschriften der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 gekennzeichnet und plakatiert werden. Jedes Versandstück muß außerdem dauerhaft und gut lesbar mit dem richtigen technischen Namen des Stoffes oder Gegenstandes beschriftet werden.

(2) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern sind darüber hinaus auch entsprechend den Sekundärgefahren des Gutes, auch wenn dies nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu kennzeichnen. In diesem Falle müssen die für die Kennzeichnung von Sekundärgefahren verwendeten Gefahrzettel hinsichtlich Größe, Form und Farbe den vorgeschriebenen Mustern nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitt 8.3 entsprechen und dürfen in der unteren Spitze keine eine Klasse bezeichnende Nummer tragen."

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 demjenigen, der den Verladerschein (Schiffszettel) auszufüllen hat, eine Bescheini-

10

37/86

- 8 -

gung (Verantwortliche Erklärung) zu übergeben. In der Bescheinigung ist anzugeben:

- der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden, und zwar durch die Worte "entzündbar", "oxydierend", "giftig" und/oder "ätzend".
- die Nummer der Klasse und soweit vorhanden der Unterklasse; für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 muß nach der Unterklasse die Verträglichkeitsgruppe und die Staukategorie angegeben werden.
- die U.N.-Nummer, die für den gefährlichen Stoff in dieser Anlage angegeben ist;
- die EmS-Nr;
- die MFAG-Tafel-Nr;
- Anzahl und Art der Versandstücke, die Gesamtmenge des beschriebenen Gefahrgutes (Volumen oder Gewicht und bei explosiven Stoffen Nettogewicht des Explosivstoffes);
- der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61° C liegt.

Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären:

1. daß die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und Kennzeichnung den Vorschriften der in der Anlage wiedergegebenen deutschen Übersetzung des "IMDG-Code" entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, daß die Vorschriften in § 6 beachtet worden sind."

M

- 9 -

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Verladeschein muß durch mindestens 10 mm breite, rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet werden.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Güter einer oder verschiedener Klassen dürfen in einem Verladeschein zusammen aufgeführt werden, wenn diese Güter

1. in Versandstücken zusammengepackt sind,
2. in Ladungseinheiten (Units Loads) oder Beförderungseinheiten zusammengeladen sind oder
3. an Bord von Seeschiffen nach den Abschnitten "Stauung" und "Trennung" der einzelnen Klassen der Anlage in einem Laderaum gestaut werden dürfen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Aussteller des Verladescheins hat alle weiteren für die Beförderung erforderlichen Unterlagen in dem Verladeschein zu vermerken und diesem beizufügen."

e) In Absatz 6 werden die Worte "oder seinem Vertreter" gestrichen.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Werden verpackte gefährliche Güter in Containern verladen, ist von dem für die Beladung des Containers Verantwortlichen die in der Anlage, Allgemeine Einleitung, Nr. 12.3.7 geforderte Bescheinigung (Container-Packzertifikat) auszustellen. Die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) ist dem Verladeschein beizufügen oder ihr Inhalt ist im Verladeschein aufzunehmen."

g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht bei Beförderungen von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern in Tankschiffen nach § 11a Abs. 2."

11. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen

(1) Der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter muß in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nach § 8 Abs. 1 für jedes gefährliche Gut

1. die Merkblattnummer für Unfall-Maßnahmen (EmS Nr) und
2. die Merkblattnummer für Erste-Hilfe-Maßnahmen (MFAG-Tafel-Nr)

aus dem Gesamtverzeichnis der Anlage angeben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind anzuwenden, soweit nicht Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung der Anlage durchgeführt werden.

(3) Für gefährliche Güter, bei denen im Gesamtverzeichnis der Anlage keine Merkblattnummern festgelegt sind, muß der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter die Merkblattnummern in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Hinweise im Gesamtverzeichnis festlegen. In Zweifelsfällen muß er die Bundesanstalt für Materialprüfung beteiligen.

(4) Ist nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinien im Einzelfall die Bundesanstalt für Materialprüfung zu beteiligen, muß der Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter dies vor Beginn der erstmaligen Beförderung eines Gutes veranlassen. Die mit der Bundesanstalt für Materialprüfung abgestimmten Notfallausrüstungen, Schutz- und Unfallmaßnahmen sind in der Verantwortlichen Erklärung oder in einer dieser Erklärung beizufügenden Aufstellung anzugeben.

(5) Der Aussteller des Verladescheins hat die Merkblattnummern und die Angaben nach Absatz 4 in den Verladeschein zu übernehmen oder die entsprechende Aufstellung nach Absatz 4 dem Verladeschein beizufügen."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gefährliche Güter nach § 4 Abs. 1 bis 3 dürfen auf einem Seeschiff erst verladen werden, wenn der Verladeschein nach § 8 Abs. 2, alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und das Container-Packzertifikat nach § 8 Abs. 7 sowie die Aufstellung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten ausgehändigt worden sind. Wird der Verladeschein vor der Verladung nicht dem Schiffsführer, sondern einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über alle Einzelheiten der zu ladenden gefährlichen Güter rechtzeitig vor der Verladung schriftlich unterrichtet und daß der Verladeschein dem Schiffsführer vor Verlassen des Hafens übergeben wird."

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Gefährliche Güter dürfen ohne eine schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder des Beauftragten auf einem Seeschiff nicht gestaut werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

13. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

- 12 -

"§ 11 a

Beförderung unverpackter gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter dürfen als Schüttladungen in Seeschiffen nur unter Beachtung der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 1985 erlassenen "Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen" befördert werden.

(2) Gase oder flüssige gefährliche Güter dürfen als Massengut nur in Tankschiffe umgeschlagen und in Tankschiffen befördert werden, die sich im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung und Betrieb dazu eignen. Gase oder Chemikalien, die in den nachstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, dürfen nur in Tankschiffen umgeschlagen oder befördert werden, wenn mindestens die Anforderungen des im Bundesanzeiger vom 9. August 1983 - Beilage 38/83 - bekanntgemachten

- Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IMCO-Res. A.328 (IX)) in der Fassung der Nachträge 1 bis 3 oder des
- Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IMCO-Res. A.212 (VII)) in der Fassung der Nachträge 1 bis 9

erfüllt werden.

(3) Die Eignung von Tankschiffen zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut ist durch ein Zeugnis nachzuweisen. Für Tankschiffe, auf welche die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften anzuwenden sind, ist die Eignung durch ein Zeugnis nach den Mustern der nach Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften nachzuweisen. Für Tankschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, wird das Zeugnis von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellt. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, kann die See-Berufsgenossenschaft von Absatz 2 Satz 2 abweichende Anforderungen an die Bauart, die

- 13 -

Ausrüstung und den Betrieb der Tankschiffe im Zeugnis festlegen. Das Zeugnis ist während der Beförderung der genannten gefährlichen Güter an Bord mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Tankschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Absatz 2 Satz 2 genannten amtlichen deutschen Übersetzungen auch den von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten internationalen Codes entsprechen. In diesen Fällen ist die Eignung von Tankschiffen unter fremder Flagge zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut durch ein von der jeweiligen nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist an Bord von Tankschiffen unter fremder Flagge mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung kann die zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Hinblick auf Bau, Ausrüstung und Betrieb von Tankschiffen über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen. Die Anordnung ist an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis zu richten."

14. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Mitführen von Unterlagen auf Seeschiffen

(1) Auf jedem Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, ist eine besondere Liste oder ein besonderes Verzeichnis an Bord mitzuführen, in dem die an Bord befindlichen gefährlichen Güter mit ihrer Klasse aufgeführt sind und aus welcher der Platz, an dem sie geladen sind, ersichtlich ist. An Stelle der besonderen Liste oder des besonderen Verzeichnisses kann ein ausführlicher Stauplan mitgeführt werden, in dem alle gefährlichen Güter an Bord nach Klassen bezeichnet ausgewiesen sind.

(2) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter in verpackter Form oder als Schüttladung befördern, müssen eine Textausgabe der

16

1. "Richtlinien über Unfall-Maßnahmen-RM 002-" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 41/84 vom 14. August 1984) und der
2. "Richtlinien über Erste-Hilfe-Maßnahmen-RM 003-" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 64/84 vom 14. Dezember 1984)

an Bord mitgeführt werden. Auf Tankschiffen muß nur eine Textausgabe der in Nummer 2 genannten Richtlinien mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge ist den Vorschriften nach Satz 1 und Satz 2 genügt, wenn sie die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren internationalen Codes an Bord mitführen.

(3) Der Schiffsführer hat die nach § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 sowie nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen."

15. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Unterrichtung und Ausrüstung

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Besatzung darüber unterrichtet wird, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden und umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Richtlinien besondere Schutzausrüstungen erforderlich sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

- 15 -

(4) Auf Seeschiffen unter deutscher Flagge, die gefährliche Güter befördern, muß der Reeder dafür sorgen, daß Textausgaben der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden. Seeschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Satz 1 genannten Richtlinien die entsprechenden internationalen Codes an Bord mitführen."

16. In § 14 Abs. 2 werden die Worte "oder sein Vertreter haben sicherzustellen" durch die Worte "hat dafür zu sorgen" ersetzt.
17. In § 15 werden die Worte "haben der Schiffsführer oder sein Vertreter" durch die Worte "hat der Schiffsführer" ersetzt.
18. In § 16 Abs. 2 werden die Worte "oder sein Vertreter ist verpflichtet" durch das Wort "hat" ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz sowie in Nummer 1 wird die Angabe "55°" durch die Angabe "61°" ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Alle Einrichtungen, die beim Umschlag benutzt werden, müssen betriebssicher sein. Insbesondere dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden. Beim Umschlag von brennbaren Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 61° C ist mit Hilfe eines Isolierflansches oder eines kurzen elektrisch nichtleitenden Schlauchstückes an den Enden der elektrisch leitenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen eine wirksame Potentialtrennung zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder dem anderen Seeschiff herzustellen. Die vom isolierenden

Zwischenstück abgehenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen müssen elektrisch leitfähig sein und mit der Umschlaganlage, zu der sie führen, oder den Seeschiffen, an denen sie angeschlossen sind, elektrisch leitend verbunden sein. Während des Umschlags dürfen diese und andere Verbindungen weder hergestellt noch getrennt werden. Ferner muß sichergestellt sein, daß die Potentialtrennung nicht durch andere betrieblich bedingte Verbindungen zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder anderem Seeschiff aufgehoben wird."

c) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort "Erdungen" durch die Worte "Isolierungen, leitende Verbindungen" und in Satz 2 das Wort "sicherstellen" durch die Worte "dafür zu sorgen" ersetzt.

d) Nummer 5 wird gestrichen.

e) Nummer 6 wird Nummer 5.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterzeichnete hat für die Abwendung der als Folge der Beschädigung möglichen Gefahr zu sorgen und unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde zu verständigen."

b) In Absatz 2 werden die Worte "oder dessen Vertreter" gestrichen.

21. Die Zwischenüberschrift des Abschnittes 5 erhält folgende Fassung:

"V. Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften."

22. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter

- a) entgegen § 5 für gefährliche Güter Verpackungen verwendet, die den Anforderungen nicht entsprechen,
- b) entgegen § 6 gefährliche Güter zusammenpackt,
- c) entgegen § 7 nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
- d) entgegen § 8 Abs. 1 die Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht oder mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben übergibt,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) die Merkblattnummern für Unfall- oder für Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht oder nicht richtig angibt,
- f) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialprüfung veranlaßt,
- g) entgegen § 11a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt oder in einem Tankschiff befördern läßt oder

- h) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11a Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt oder
2. als Aussteller des Verladescheins entgegen
- a) § 8 Abs. 2 Satz 2 in den Verladeschein die Angaben aus der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übernimmt,
 - b) § 8 Abs. 4 andere als die dort genannten Güter in einem Verladeschein aufführt,
 - c) § 8 Abs. 5 dem Verladeschein die erforderlichen weiteren Unterlagen nicht beifügt,
 - d) § 8 Abs. 6 den Verladeschein oder beizufügende Unterlagen dem Schiffsführer nicht übergibt oder
 - e) § 8 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) dem Verladeschein nicht beifügt oder den Inhalt der Bescheinigung (Container-Packzertifikat) in den Verladeschein nicht aufnimmt oder
3. als für die Beladung der Container Verantwortlicher entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet oder plakatiert,
 - b) § 7 Abs. 2 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet,

- 19 -

- c) § 7 Abs. 4 den Frachtcontainer nicht dauerhaft kennzeichnet oder
- d) § 8 Abs. 7 Satz 1 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) nicht oder nicht richtig ausstellt oder

4. als für den Umschlag Verantwortlicher

- a) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Güter vor Aushändigung der dort aufgeführten Unterlagen an den Schiffsführer oder einen Beauftragten verläßt,
- b) entgegen § 11 Abs. 4 gefährliche Güter ohne schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder seines Beauftragten auf Seeschiffen staut,
- c) entgegen § 11 Abs. 5 verläßt,
- d) entgegen § 11a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt,
- e) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11a Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
- f) entgegen § 21 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind,
- g) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Abwendung einer möglichen Gefahr sorgt oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig verständigt oder
- h) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

37/86

- 20 -

5. als Reeder

- a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß ein Abdruck dieser Verordnung an Bord mitgeführt wird,
- b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Regelungen nach § 11a Abs. 1 oder 2 Satz 2 an Bord mitgeführt werden,
- c) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
- d) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Eignung nicht durch ein Zeugnis nachweist,
- e) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
- f) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 a Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 ein Seeschiff nicht mit der besonderen Schutzausrüstung ausrüstet oder
- h) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Textausgabe der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt wird oder

6. als Beauftragter

entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer unterrichtet oder der Verladeschein rechtzeitig übergeben wird oder

7. als Schiffsführer

- a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung an Bord nicht mitführt,
- b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 nicht mitführt,
- c) entgegen § 5 gefährliche Güter in Verpackungen befördert, die den Anforderungen nicht entsprechen,
- d) entgegen § 8 Abs. 6 den Verladeschein oder die beizufügenden Unterlagen nicht mitführt,
- e) entgegen § 11 Abs. 5 verlädt,
- f) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
- g) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
- h) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 3 das Zeugnis nicht mitführt,
- i) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 4 das Zeugnis zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- j) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 a Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,
- k) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die besondere Liste oder das besondere Verzeichnis an Bord nicht mitführt,

- 22 -

- l) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 3 die dort aufgeführten Vorschriften an Bord nicht mitführt,
- m) entgegen § 12 Abs. 3 Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- n) entgegen § 13 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Besatzung unterrichtet wird,
- o) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die für den Einsatz Verantwortlichen unterrichtet werden,
- p) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Schutzausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
- q) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 eine Textausgabe der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord nicht mitführt,
- r) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Ladung regelmäßig kontrolliert wird,
- s) entgegen § 16 Abs. 2 den Bereich für das Rauchverbot nicht festlegt,
- t) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Abwendung einer möglichen Gefahr sorgt oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig verständigt,
- u) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht trifft oder
- v) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

- 23 -

8. als für die Aufsicht Verantwortlicher

entgegen § 21 Nr. 6 Satz 1 die Betriebssicherheit der
Schläuche oder Anschlußstücke nicht überwacht.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach Absatz 1 im Bereich der hohen See, der Bundeswasser-
straßen und bundeseigenen Häfen sind die Wasser- und
Schifffahrtsdirektionen zuständig, im übrigen die nach
Landesrecht zuständigen Behörden."

23. § 26 enthält folgende Fassung:

"§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1986 kann von der Angabe der Merk-
blattnummern für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen in der
Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) abgesehen wer-
den, wenn der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen
Güter der Sendung für jedes gefährliche Gut oder eine
Gruppe von gefährlichen Gütern Unfallmerkblätter beigibt,
die den Anforderungen des § 9 dieser Verordnung in der bis-
her geltenden Fassung entsprechen. In der Bescheinigung
(Verantwortliche Erklärung) ist die Beigabe der Unfall-
merkblätter zu vermerken.

(2) Die auf Grund früher geltender Fassungen des § 3 dieser
Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen treten mit
Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft."

24. Die Anlage *) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung
ersichtliche Fassung.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesge-
setzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes
Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zuge-
stellt.

Artikel 2

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 12 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen."

2. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen."

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die See-Berufsgenossenschaft und das Deutsche Hydrographische Institut überwachen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 die Einhaltung dieser Verordnung und der sich aus § 11 a Abs. 2 bis 4 der Gefahrgutverordnung See für Tankschiffe ergebenden Anforderungen und führen die dazu erforderlichen Kontrollen durch."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Jahreszahl "1973/78" die Worte "oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See" eingefügt;

- 25 -

- b) in Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn es nicht das in § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis mitführt oder im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung oder Betrieb zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut nicht geeignet ist.";

- c) in Absatz 4 Satz 1 werden nach der Jahreszahl "1973/78" die Worte "oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See" eingefügt.

5. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"entgegen § 13 Abs. 12 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die in § 13 Abs. 12 Satz 1 genannten Zeugnisse an Bord mitgeführt werden,";

- b) in Nummer 7 wird die Angabe "§ 14 Abs. 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt."

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

37/86

- 26 -

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

B e g r ü n d u n g

I.

Allgemeines

1. Mit der Verordnung werden die bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeiteten Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung von gefährlichen Chemikalien und verflüssigten Gasen als Massengut rechtsverbindlich in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

Hinsichtlich der genannten Codes ist die Verordnung auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter gestützt worden. Die Codes werden durch eine starre Verweisung in die Verordnung einbezogen. Sie sind im Bundesanzeiger in deutscher Sprache bekanntgegeben worden.

Die rechtsverbindliche Einführung der Codes erfordert ferner eine Änderung der Schiffssicherheitsverordnung, die auf das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt gestützt ist und selbst nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, daß die See-Berufsgenossenschaft auch Tankschiffe hinsichtlich der Bauvorschriften der Gefahrgutverordnung See überwachen kann.

37/86

2. Mit der Verordnung werden ferner von der IMO erarbeitete Empfehlungen für die sichere Behandlung von Schüttladungen, soweit sie für gefährliche Güter Regelungen enthalten, sowie die von der IMO erarbeiteten Empfehlungen für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter auf Seeschiffen für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich eingeführt. Die in englischer Sprache vorliegenden Regeln wurden in einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, auf die in der Verordnung Bezug genommen wird.
3. Die Anlage mit den materiellen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter ist aufgrund der Änderungen und Ergänzungen entsprechend den am 1. November 1982 bzw. 1983 zum englischsprachigen International Maritime Dangerous Goods (IMDG)-Code in Kraft getretenen Amendments 19, 20 und 21 durch eine Neufassung ersetzt worden.
4. Die Rahmenvorschriften der Verordnung sind in wichtigen Einzelpunkten (z.B. Festlegung allgemeiner Sicherheitspflichten und Regeln für Ausnahmen) an die für den Eisenbahn- und Straßenverkehr am 31. Juli 1985 in Kraft getretenen Vorschriften angeglichen worden.

Die Übernahme der internationalen Regelungen in deutsche Vorschriften ist erforderlich, weil die Bundesrepublik Deutschland bereits 1960 anlässlich der Internationalen Schiffssicherheitskonferenz erklärt hat, in Erfüllung der völkerrechtlich verbindlichen Festlegung von Kapitel VII Regel 1 Abs. d des SOLAS-Übereinkommens die internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter einzuführen. Am 7. April 1972 ist dies der IMO als vollzogen gemeldet worden. Weltweit haben derzeit 44 Staaten mit dem größten Seeschiffahrtsaufkommen der IMO gegenüber die gleiche Erklärung abgegeben.

...

Aufgrund der neuen Vorschriften wird die Seeschiffsbeförderung gefährlicher Güter noch sicherer als bisher erfolgen können. Dazu trägt wesentlich bei, daß die bei der IMO erarbeiteten Regelungen einen international akzeptierten Sicherheitsstandard enthalten, die aufgrund einer besonderen Darstellungsform (für einen Stoff oder eine Gruppe von Stoffen können die wesentlichen Sicherheitsvorschriften von einer Seite entnommen werden) eine besonders einfache Anwendung und damit die Umsetzung sowie den Vollzug der Vorschriften trotz des erheblichen Umfangs gestatten.

Die Besonderheiten des Seeschiffsverkehrs erfordern diese Darstellung und setzen somit einer Harmonisierung zu den Vorschriften-systemen bei anderen Verkehrsträgern enge Grenzen.

Andererseits ist die Harmonisierung zu den bei anderen Verkehrs-trägern vorhandenen Vorschriften dadurch sichergestellt, daß im Zu- und Ablauf zu den Seehäfen - also unabhängig von der Art des Vortransports - die Vorschriften dieser Verordnung in den wichtigen Bereichen Verpackung, Kennzeichnung, Container u.s.w. angewendet werden können.

Die Wettbewerbssituation der deutschen Seehäfen wird durch die Verordnung insofern verbessert, als nunmehr für diese ebenfalls ermöglicht wird, nach internationalen Vorschriften zu verfahren, die für andere Häfen bereits seit 1983 gelten.

Um dem international vereinbarten Recht künftig schneller zum Durchbruch zu verhelfen, ist eingehend zu prüfen, ob an-läßlich der nächsten Neuauflage des IMDG-Codes ein anderer Weg beschritten werden kann. In der bis dahin zur Verfügung stehenden Zeit soll nach einer mit den Hauptbeteiligten am Seeschiffahrtstransport getroffenen Absprache ein neues Rahmenrecht erarbeitet werden, in dem festgelegt wird, daß der IMDG-Code mit dem jeweils international anerkannten Sicherheitsstandard möglichst in englischer Sprache, auch bei Verladungen über deutsche Seehäfen, angewendet werden kann.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht durch zusätzliche Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisgefüge ergeben sich nicht.

II.

Zu den Einzelbestimmungen der Verordnung

Artikel 1

1. Bezeichnung der Verordnung

Einführung einer neuen amtlichen Kurzbezeichnung unter Berücksichtigung der in den für andere Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften eingeführten Kurzbezeichnungen.

2. § 1 Abs. 3

Für Schiffe unter fremder Flagge ist insbesondere zu regeln, in welchem Umfang die Sicherheitsvorschriften für Tankschiffe gelten. Dabei werden für das Löschen und den Aufenthalt (Nr. 2) gleiche Forderungen erhoben, wie sie beim Durchfahren des deutschen Hoheitsgebietes bereits seit längerer Zeit festgelegt sind. Die Einbeziehung der §§ 2 und 3 ist erforderlich, weil die in § 2 genannten Behörden auch in diesen Fällen u.U. tätig werden müssen und sich ferner die Notwendigkeit für die Erteilung einer Ausnahme ergeben könnte.

3. § 1 Abs. 4 und 5

Die Vorschriften waren im Interesse einer Klarstellung völlig neu zu fassen.

Absatz 4 gilt generell für alle gefährlichen Güter, unabhängig von ihrem Aggregatzustand und von der vorgesehenen Beförderungsart.

Absatz 5 regelt, welche Rechtsvorschriften auf Seeschiffen mitgeführt werden müssen.

4. § 1 a

Festlegung allgemeiner Sicherheitspflichten in Anlehnung an die Straßen- und die Eisenbahn-Gefahrgutverordnung. Diese Grundsätze sollen die wegen fehlender detaillierter Regelungen bestehenden Lücken in der GGVSee schließen. Diese Sicherheitspflichten sind nicht bußgeldbewehrt.

5. § 2 Abs. 4

Notwendige redaktionelle Änderung.

6. § 3

Die Neufassung des § 3 regelt die Erteilung von Ausnahmen entsprechend den für andere Verkehrsträger (Straße/Eisenbahn) mit Wirkung zum 1.9.1983 in Kraft getretenen Regeln.

Die Vorschrift hat Vorrang vor jeder Ausnahme. Deshalb sind die Voraussetzungen für die Antragstellung wie aber auch für die Erteilung von Ausnahmen verschärft worden. Wesentlich ist, daß die Antragsteller selbst in sicherheitstechnischer Hinsicht durch Beibringen von Sachverständigengutachten die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu begründen haben. Grundsätzlich sollen die Sicherheitsvorkehrungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Stand von Wissenschaft und Technik unterliegt Änderungen und einer gewissen Weiterentwicklung. Die bisher für andere Rechtsbereiche durch die *Rechtsprechung gegebene Definition hat es notwendig gemacht, den Sachverständigen für ihre Gutachten die Möglichkeit einzuräumen, auch unterhalb dieses Standes sicherheitsgerechte Bedingungen für die Abwicklung von Gefahrguttransporten in Ausnahmen festlegen zu können. In solchen Fällen muß jedoch mindestens dem Stand der Technik entsprochen worden sein und dargelegt werden, warum sich wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht für eine Übertragung auf den Transportbereich eignen.

Wegen der Besonderheiten in den Häfen ist allerdings durch Absatz 4 ermöglicht worden, von den strengen Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für Ausnahmen abweichen zu können. Diese Sonderregelung ist für die deutschen Häfen unabdingbar. Es muß jedoch auch hier feststehen, daß die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

In Absatz 5 ist bei der zeitlichen Begrenzung von Ausnahmen davon ausgegangen worden, daß es innerhalb von 3 Jahren gelingt, die Ausnahme in den IMDG-Code zu überführen. Ist dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen, muß die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob für die weitere Gültigkeit das Verfahren nach Absatz 3 anzuwenden ist oder nicht.

7. § 4

Die Neufassung des § 4 trägt nunmehr voll den sicherheitstechnischen Regeln in der Anlage Rechnung und führt von dem systemfremden Prinzip der NUR- und FREIE-Klassen hin zu den bei der UN entwickelten allgemeinen Kriterien für die Einklassifizierung der gefährlichen Güter in die einzelnen Gefahrklassen. Durch NICHT ANDERWEITIG GENANNT-Positionen ist für jede Gefahrkategorie die Möglichkeit eröffnet, auch zur Zeit noch nicht benannte Produkte einzuklassifizieren zu können. Da in solchen Fällen die näheren Bedingungen wie z.B. die Verpackung von einer sachkundigen Behörde festzulegen sind, ist ein hoher Sicherheitsgrad mit diesem System verbunden. Weder Beförderungsausschlüsse noch die nicht den gefährlichen Eigenschaften Rechnung tragenden Beförderungen außerhalb der Gefahrgutrechtsvorschriften sind damit noch möglich.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 für Mischungen und Lösungen tragen der Tatsache Rechnung, daß in der Regel nicht nur die technisch reinen Produkte, sondern Lösungen/Mischungen befördert werden. Diese Bestimmungen führen damit zu der notwendigen Klarstellung für die Einklassifizierung von Handelsprodukten mit gefährlichen Eigenschaften.

Absatz 4 ist notwendig, um die nur bei unverpackter Beförderung in Tankschiffen gefährlichen Chemikalien mit erfassen zu können.

8. § 5

Konkretisierung der Anforderungen sowie Aktualisierung der in der Verordnung zitierten Fundstellen.

9. § 6

Das Verbot des Zusammenpackens war für Stoffe einzelner Klassen untereinander mit der 1. Änderungsverordnung weitgehend aufgehoben worden. Es dient der Rechtsklarheit, die Zulässigkeit des Zusammenpackens klassenübergreifend zu regeln. Dabei ist die Zusammenpackung - soweit keine Trennvorschriften für die Klasse oder den einzelnen Stoff bestehen - auch auf Stoffe verschiedener Klassen ausgedehnt worden. Die internationalen Vorschriften der Anlage enthalten, abgesehen von einer Sonderregelung für begrenzte Mengen, keine Regelungen. Verbunden ist damit gleichzeitig, daß an 13 Stellen auf eine Regelung unter "Zusätzlich gilt" in der Anlage verzichtet werden kann.

10. § 7 Abs. 1 und 2

Konkretisierung der in Bezug genommenen Vorschriften der Anlage.

11. § 8 Abs. 1, 3, 4 und 5

Klarere Fassung in Anlehnung an die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Änderungen der §§ 1, 6 und 9. Die abzugebende Erklärung wurde inhaltlich in Übereinstimmung mit dem Text in Abschnitt 9 der allgemeinen Einleitung der Anlage gebracht.

12. § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2, § 15, § 16 Abs. 2 und § 22 Absätze 1 und 2

Streichung des "Vertreters"! Der gesetzliche Vertreter ist immer mit eingeschlossen. Im übrigen Textbereinigung, da an anderen Stellen bisher auch nur der Schiffsführer angesprochen wurde!

13. § 9

Die bisherigen Vorschriften für die Beigabe von Unfallmerkblättern werden zugunsten einer international geltenden Regelung ersetzt. Dabei handelt es sich um Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen, die nach Freiwerden gefährlicher Güter an Bord von Seeschiffen zu treffen sind, wobei über Merkblattnummern der Schiffsleitung der Zugriff zu den jeweils erforderlichen Maßnahmen aus den an Bord der Schiffe vorhandenen Regelungen gegeben wird.

14. § 11 Abs. 2

Mit der Ergänzung von Satz 1 und insbesondere durch den neuen Satz 3 wird für den für den Umschlag Verantwortlichen vorgeschrieben, daß gefährliche Güter nur nach Vorliegen einer schriftlichen Anweisung des Schiffsführers auf einem Seeschiff gestaut werden dürfen. Diese Klarstellung trägt den Bedürfnissen der Praxis besonders Rechnung.

15. § 11 Abs. 4

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß nur Gefahrgüter an Bord von Seeschiffen gestaut werden, für die eine schriftliche Anweisung vorliegt.

16. § 11 Abs. 5 alt

Diese Vorschrift konnte im Hinblick auf den neuen § 11 a entfallen.

17. § 11 a

Werden Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut in Tankschiffen befördert, müssen sie hinsichtlich Bauart, Ausrüstung und Betrieb grundsätzlich für diese Beförderungsart geeignet sein. Als Mindestanforderung müssen sie den bei der IMO erarbeiteten Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut bzw. verflüssigter Gase als Massengut entsprechen.

Der Nachweis der Eignung ist für Schiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, durch ein von der See-Berufsgenossenschaft ausgestelltes Zeugnis zu führen. Dabei ist der See-Berufsgenossenschaft ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden worden, im Zeugnis andere Anforderungen festzulegen, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Diese Vorschrift soll es ermöglichen z. B. existierende Schiffe, die vor 1976 gebaut worden sind, zuzulassen wie aber auch neue international abgestimmte Sicherheitserkenntnisse frühzeitig umsetzen zu können.

Kontroll- und Sicherheitsbehörden können über dieses Zeugnis, bezogen auf den einzelnen Beförderungsfall, feststellen, ob die Eignung vorliegt. Dabei ist besonders wichtig, daß auch Tankschiffe unter fremder Flagge in diese Regelung einbezogen werden. Auch für sie muß durch ein Zeugnis - von der nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestellt - der Eignungsnachweis erbracht werden. Für sie gilt, daß sie mindestens den erhobenen Forderungen entsprechen. Das allgemeine Klassezeugnis, welches nicht die spezifischen Hinweise auf den Transport gefährlicher Güter enthält, ist nicht als ausreichend anzusehen.

Über die nach den Absätzen 3 und 4 auf die Eigenschaften der Güter zurückgehenden Anforderungen für das einzelne Tankschiff hinaus kann es weiterhin erforderlich werden, z. B. bei Befahren von Ballungsräumen, von besonders stark frequentierten Schifffahrtsstraßen sowie zum Schutz von Anlagen an Schifffahrtsstraßen weitere Sicherheitsanforderungen für Tankschiffe festzulegen. Hierbei handelt es sich um Anordnungen allgemeiner Art (Allgemeine Verfügungen) die zu veröffentlichen sind. Hiernach soll die Möglichkeit eröffnet werden, nicht nurverkehrliche Sicherheitsmaßnahmen nach der Seeschifffahrtstraßenordnung (z. B. Begegnungs- und Überholverbote), sondern auch zusätzliche Anforderungen für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Tankschiffe durch Gebot oder Verbot an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis festzulegen.

18. § 12 Abs. 1

Nur redaktionell geändert.

19. § 12 Abs. 2

Da Unfallmerkblätter nicht mehr vorgeschrieben sind, ist die Verpflichtung zum Mitführen der von der IMO erarbeiteten "Richtlinien über Unfallmaßnahmen - RM 002 -" und "Richtlinien über Erste-Hilfe-Maßnahmen - RM 003 " - oder - für Schiffe unter fremder Flagge - der entsprechenden englischsprachigen Empfehlungen auf Seeschiffen normiert worden.

20. § 12 Abs. 3

Die vom Schiffsführer an Bord mitzuführenden Unterlagen, wozu nunmehr auch die RM 002 und RM 003 in der amtlichen deutschen Übersetzung oder in der englischsprachigen Fassung gehören, sind hier zusammengefaßt aufgeführt. Außerdem ist dem Schiffsführer die Verpflichtung auferlegt worden, sie auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

21. § 13

Klarere Fassung der Überschrift.

Notwendige Änderungen unter Berücksichtigung der Änderungen in den §§ 9 und 12.

Wegen der Sicherheitsbedeutung für Schiff und Besatzung wird vom Reeder gefordert, die RM 002 und RM 003 Seeschiffen beizugeben.

22. § 21

Die Flammpunktgrenze ist zugunsten der in der Anlage festgelegten Höchstgrenze geändert worden. Da das Gefahrgutrecht an dem ersten Verbindungsstück zur ortsfesten Anlage endet, hat diese Änderung nur für das Schiff und seine Sicherheitseinrichtungen Bedeutung. Das in Nummer 2 angesprochene Verfahren entspricht neuen sicherheitstechnischen Erkenntnissen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften in § 21 nur für bundeseigene Häfen gelten, da für die landeseigenen Häfen besondere Sicherheitsvorschriften bestehen.

23. § 22

Anpassung an neue sicherheitstechnische Erkenntnisse sowie an das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

24. Zwischenüberschrift Abschrift V.

Änderung in Anpassung an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

25. § 24

Die Bußgeldvorschriften sind entsprechend den geänderten materiellen Vorschriften neu gefaßt worden.

Dabei wurden auch die Bußgeldtatbestände der geltenden Verordnung angepaßt, obwohl eine sachliche Änderung der materiellen Vorschriften nicht erfolgt ist, um so eine einheitliche Bußgeldvorschrift zu erhalten.

26. § 26 Abs. 1

Enthält eine notwendige Übergangsregelung, damit sich alle Beteiligten auf die neuen Vorschriften für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen einstellen können.

27. § 26 Abs. 2

Festlegen eines Termins für das Außerkrafttreten der nach früheren Vorschriften erteilten Ausnahmegenehmigungen.

28. Anlage

In der Anlage werden entsprechend dem englischsprachigen IMDG-Code neue Stoffe, neue Verpackungen sowie neue Verfahrensvorschriften aufgenommen, die auf bei der UNO erarbeitete Empfehlungen zurückgehen.

Artikel 2

1. §§ 13 Abs. 12 Satz 3 und 14 Abs. 1 Satz 2

Die Festlegung der Zeugnisführungspflicht in der Schiffs-sicherheitsverordnung ist Voraussetzung für das nach § 17 Abs. 2 bis 4 n.F. vorgesehene Tätigwerden der See-Berufsgenossenschaft.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1

Für die See-Berufsgenossenschaft ist hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Bauvorschriften bei Tankschiffen, die der Beförderung gefährlicher Güter dienen, die entsprechende Ermächtigung in die Schiffssicherheitsverordnung aufzunehmen.

3. § 17

In Ergänzung zu der in § 16 n.F. enthaltenen Überwachungskompetenz der See-Berufsgenossenschaft werden ihr mit den in § 17 vorgenommenen Änderungen die notwendigen polizeilichen Ermächtigungen zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen § 13 Abs. 12 und § 14 Abs. 1 n.F. der Schiffssicherheitsverordnung und § 11 Abs. 5 und 6 GGVSSee übertragen.

Artikel 3

Im Hinblick auf die umfangreichen Rechtsänderungen und zur Erleichterung der Anwendung der Rechtsvorschriften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Regelt des Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen und der Schiffssicherheitsverordnung.

37/86

Übersichtüber die als Sonderdruck verteilten Anlagenbände⁺⁾

Anlageband Nr.	Inhalt		Seitenanzahl pro Band
in Anlageband Nr.10 enthalten	Gesamtverzeichnis alphabetisch Numerisches Verzeichnis	S. 1 - 505 S. 1 - 28	505 28
1	Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I	S. 0001 - 0179	179
2	Klasse 1 - Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	S. 1002 - 1319	317
3	Klasse 2 - Gase	S. 2001 - 2264	264
4	Klasse 3 - Endzündbare Flüssigkeiten	S. 3001 - 3667	667
5	Klasse 4 - Klasse 4.1. - Entzündbare feste Stoffe Klasse 4.2. - Selbstentzündliche Stoffe Klasse 4.3. - Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	S. 4001 - 4376	376
6	Klasse 5 - Klasse 5.1. - Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe Klasse 5.2. - Organische Peroxide	S. 5001 - 5664	664
7	Klasse 6 - Klasse 6.1. - Giftige (toxische) Stoffe Klasse 6.2. - Ansteckungsgefährliche Stoffe	S. 6001 - 6621	621
8	Klasse 7 - Radioaktive Stoffe	S. 7001 - 7058	58
9	Klasse 8 - Ätzende Stoffe	S. 8000 - 8355	355
10	Klasse 9 - Verschiedene gefährliche Stoffe	S. 9001 - 9054	54

Gesamtseitenanzahl

4.088

⁺⁾ Diese Übersicht ist nicht Bestandteil der Regierungsvorlage

06.05.86

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
nach dem Wort "Sachverständigen" zu streichen
und in der letzten Zeile vor dem Wort "verordnet"
einzufügen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre - vgl. BR-Drucks. 97/84 (Beschluß) -.

R 2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GefahrgutVSee)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

ist § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie die §§ 2, 3 und 11 a bis 24 dieser Verordnung;"

b) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

ist in § 1 Abs. 3 Nr. 3

die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 2"

durch die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 2 und 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Ergänzung.

R 3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c
ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies nach dem Gesamtverzeichnis und den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der Anlage zugelassen ist. Für zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter müssen die Bedingungen dieser Verordnung in Abschnitten I bis IV sowie der Anlage, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten werden."

Begründung:

Präzisierung der Bestimmungen, aus denen sich ergibt, welche Güter in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen und damit nicht "zugelassen" sind.

VP 4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GefahrgutVSee)

In

In Artikel 1 Nr. 5 ist
in § 3 Abs. 3 Satz 2
das Zitat
"des Absatzes 2 Nr. 2"
durch das Zitat
"des Absatzes 2 Nr. 2 letzter Satz"
zu ersetzen.

Begründung:

Nur in dem Fall, daß die Sicherheitsvorkehrungen dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht entsprechen, ist die Darstellung der verbleibenden Gefahren notwendig. Die Gefahrgutverordnung Straße enthält die hier vorgeschlagene Einschränkung bereits.

R 5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 6

ist § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Gefährliche Güter sind Stoffe, Gegenstände, Mischungen oder Lösungen, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 der Anlage zu dieser Verordnung fallen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 6. Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 GefahrgutVSee)

Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und

Nr. 7 Buchstabe c GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 7

sind in § 5 Abs. 1 und 2 jeweils die Worte "nur Verpackungen"

durch die Worte "nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 6)

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 22

a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) entgegen § 5 für gefährliche Güter Verpackungen verwendet, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,"

b) § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) entgegen § 5 gefährliche Güter in Verpackungen befördert, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,".

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Gebotsnorm sind notwendig, weil Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen.

VP 7. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 GefahrgutVSee)
In

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c
sind in § 8 Abs. 4 Nr. 3
nach dem Wort
"Klassen"
die Worte
"und den Angaben auf den Stoffseiten"
einzufügen.

Begründung:

Neben den Regelungen in den Abschnitten Stauung und Trennung sind auch auf einzelnen Stoffseiten Regelungen enthalten, die für bestimmte Stoffe eine schärfere Stau- oder Trennvorschrift - als allgemein für Güter einer Klasse festgesetzt - beinhalten.

VP 8. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f (§ 8 Abs. 7 Satz 1 GefahrgutVSee)
In

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f ist in § 8 Abs. 7 Satz 1
das Wort
"dem"
durch das Wort
"den"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Abgabe der verschiedenen Erklärungen im Containerpackzertifikat können aufgrund der Arbeitsteilung in bestimmten Fällen verschiedene Verantwortliche zuständig sein.

VP 9. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 1 GefahrgutVSee)

In

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 11a Abs. 1
die Worte

"vom.....1985"

durch die Worte

"vom 5. Februar 1986 - Beilage 24a -"

zu ersetzen.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Zuleitung der Verordnung an
den Bundesrat war die Fundstelle noch nicht
bekannt.

R 10. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 13 sind

a) in § 11 a Abs. 2 Satz 1
nach dem Wort "umgeschlagen"
das Wort "und"
durch das Wort "oder"
und

b) in § 11 a Abs. 2 Satz 2
die Worte "in Tankschiffen umgeschlagen oder befördert"
durch die Worte "in Tankschiffe umgeschlagen oder in
Tankschiffen befördert"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP 11. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 5 GefahrgutVSee)

In

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 11a
der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 22 in § 24 Abs. 1

- in Nummer 1 der Buchstabe h,
 - in Nummer 4 der Buchstabe e,
 - in Nummer 5 der Buchstabe f und
 - in Nummer 7 der Buchstabe j
- zu streichen.

Begründung:

Durch die Übernahme der Gas- und Chemikalien-tankercodes hat die Bundesrepublik Deutschland die für die Beförderung der dort genannten Stoffe geforderte Sicherheit hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Betrieb als angemessen angesehen und für den nationalen Bereich akzeptiert. Vertreter der Bundesrepublik Deutschland haben an der Erstellung des Codes maßgebend mitgewirkt. Für weitergehende Auflagen von Seiten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter im Geltungsbereich der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) bleibt danach weder Raum noch Notwendigkeit. Darüber hinaus würde die vorgesehene Ermächtigung in dieser Fassung nicht nur Gas- und Chemikalien-tanker im Sinne des vorgenannten Codes, sondern alle Tanker (s. Abs. 2 Satz 1) einschließen. Die den zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zustehenden Befugnisse nach der SeeSchStrO waren und sind ausreichend.

Die Beibehaltung des Absatzes 5 würde für die Zukunft der Bundeswasserstraßenverwaltung Eingriffe in die Aktivitäten eines Hafens gestatten, ohne daß der Hafen die geringste Möglichkeit hätte, dies zu beeinflussen.

R 12. Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 Abs. 4 GefahrgutVSee)
bei Annahme Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 GefahrgutVSee)
entfällt
Ziff. 13

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 13 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen und die gefährliche Güter befördern, muß der Reeder dafür sorgen, daß die in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie die in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden. Seeschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Satz 1 genannten Richtlinien die entsprechenden internationalen Codes an Bord mitführen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 22 in § 24 Abs. 1 Nr. 5

a) die Buchstaben a und b zu streichen und ist

b) Buchstabe h wie folgt zu fassen:

"h) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Textausgabe der in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden oder".

Begründung:

Die Ausrüstungspflichten sind im Hinblick auf die erforderliche Bußgeldbewehrung zu ergänzen.

VP 13. 6. Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 Abs. 4 Satz 1 GefahrgutVSee)

In

entfällt
bei Annahme
von Ziff.12

In Artikel 1 Nr. 15 sind in
§ 13 Abs. 4 Satz 1 die Worte
"unter deutscher Flagge,"
durch die Worte
", die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen und"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Konkretisierung, auf welche Schiffe
sich die Regelung bezieht (entsprechend § 1
Abs. 1 der geltenden Fassung).

VP 14. Artikel 1 Nr. 18 (§ 16 Abs. 2 GefahrgutVSee)

In

In Artikel 1 ist die Nummer 18 wie folgt zu fassen:

'18. In § 16 Abs. 2 werden die Worte
"oder sein Vertreter ist verpflichtet,"
durch das Wort "hat"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

- R 15. Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Abs. 1 GefahrgutVSee),
Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g und
g₁ - neu - und Nr. 7 Buchstabe t
und t₁ - neu - GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 20 ist § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterrichtete hat die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Ausweitung der durch die Beschädigung möglichen Gefahren zu treffen. Er hat die nach Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten."

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 22

a) in § 24 Abs. 1 Nr. 4

aa) Buchstabe g wie folgt zu fassen:

"g) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,";

bb) nach Buchstabe g folgender neuer Buchstabe g₁
einzufügen:

"g₁) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,";

(noch Ziffer 15)

b) in § 24 Abs. 1 Nr. 7

aa) Buchstabe t wie folgt zu fassen:

"t) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,";

bb) nach Buchstabe t folgender neuer Buchstabe t₁ einzufügen:

"t₁) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung der Gebotsnorm im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung.

K 16. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

Bei Annahme entfällt Ziff. 17

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 *) gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die Übergabe nicht zur Beförderung zugelassener Güter in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

*) Hinweis: Bei Ablehnung von Ziff. 3 entfallen die Worte "Satz 1"

VP 17. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

In

entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 16

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) entgegen § 1 Abs. 4 *) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 gefährliche Güter zur Beförderung auf ein Seeschiff übergibt, ohne daß dies zugelassen ist,".

Begründung:

Ergänzung der Bußgeldtatbestände in § 24 Abs. 1 Nr. 1 um eine Regelung, die für eine sichere Beförderung gefährlicher Güter sowie für die Schiffssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung ist.

R 18. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

"e) entgegen § 9 Abs. 1 in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) die Merkblattnummern für Unfall- oder für Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die nicht vollständige Angabe in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

*) Hinweis: Bei Annahme von Ziff. 3 muß das Zitat lauten:
"§ 1 Abs. 4 Satz 1".

R 19. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b
nach dem Wort "Güter"
das Wort "zusammen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 20. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c
wie folgt zu fassen:

"c) § 8 Abs. 5 dem Verladeschein die erforderlichen weiteren
Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die nicht
vollständige Beifügung in die Bußgeldbe-
wehrung einzubeziehen.

R 21. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d
nach dem Wort "nicht"
die Worte "oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die nicht voll-
ständige Übergabe ausdrücklich zu erwähnen.

R 22. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e die Worte "nicht aufnimmt" durch die Worte "nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt" zu ersetzen.

Begründung:

Zweckmäßige Ergänzung.

R 23. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d die Worte "oder nicht richtig" durch die Worte ", nicht richtig oder nicht vollständig" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, das nicht vollständige Ausstellen ausdrücklich zu erwähnen.

SP

R 24. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben g und
g₂ - neu - *) GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 4 nach
Buchstabe g₁ folgender Buchstabe g₂ einzufügen:

"g₂) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung
der Gefahr nicht trifft oder".

Als Folge **)

ist in Artikel 1 Nr. 22 in § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g
am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht recht ersichtlich, warum
§ 22 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 4 nicht
bußgeldbewehrt wird. Die Bußgeldbeweh-
rung erscheint - wie bei Nummer 7 Buch-
stabe u - erforderlich.

*) Vgl. Empfehlung unter Ziffer 15, mit der die Einfügung eines
neuen Buchstaben g₁ in § 24 Abs. 1 Nr. 4 GefahrgutVSee vor-
geschlagen wird.

**) entfällt bei Annahme von Ziffer 15.

R 25. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g
nach dem Wort "nicht"
die Worte "oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, auch die nicht
vollständige Ausrüstung in die Bußgeld-
bewehrung einzubeziehen.

R 26. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 6
nach dem Wort "Schiffsführer"
die Worte "vor der Verladung schriftlich"
einzufügen;
das Wort "rechtzeitig"
ist durch die Worte "vor Verlassen des Hafens"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung
dessen, was gewollt ist.

R 27. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 28

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 *) gefährliche Güter befördert,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die Beförderung nicht zugelassener Güter in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

VP
In 28. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 27

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) entgegen § 1 Abs. 4 **) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 gefährliche Güter auf einem Seeschiff befördert, ohne daß dies zugelassen ist,"

Begründung:

Ergänzung der Bußgeldtatbestände in § 24 Abs. 1 Nr. 7 um eine Regelung, die für eine sichere Beförderung gefährlicher Güter sowie für die Schiffssicherheit von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Hinweis: *) Bei Ablehnung von Ziff. 3 entfallen die Worte "Satz 1"

**) Bei Annahme von Ziff. 3 muß das Zitat lauten:
"§ 1 Abs. 4 Satz 1".

VP 29. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)
In

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 nach Buchstabe a₀
- neu - folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) entgegen § 1 Abs. 4^{**)} in Verbindung mit den Vorschriften
der Abschnitte 14 und 15 über Stauung und Trennung der
Allgemeinen Einleitung sowie den Einleitungen und
Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der Anlage gefährliche
Güter nicht wie vorgeschrieben staut oder trennt,".

Begründung:

Ergänzung der Bußgeldtatbestände in § 24
Abs. 1 Nr. 7 um eine Regelung, die für
eine sichere Beförderung gefährlicher
Güter sowie für die Schiffssicherheit
von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Abschnitte 14 und 15 der Allgemeinen
Einleitung enthalten bewehrbare Vorschrif-
ten über Stauung und Trennung, nicht be-
wehrbare Hinweise (z.B. 14.2), Mischvor-
schriften (z.B. 15.6) sowie Vorschriften,
die sich nicht unmittelbar auf Stauung
oder Trennung beziehen (z.B. 14.8). Da-
mit ist unklar, was durch die vorge-
schlagene Vorschrift bewehrt werden soll,
so daß gegen sie rechtsstaatliche Be-
denken bestehen.

**) Hinweis: Bei Annahme von Ziff. 3 muß das Zitat lauten:
"§ 1 Abs. 4 Satz 1"

VP 30. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1 GefahrgutVSee)

In

In Artikel 1 Nr. 22 ist
in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1
das Zitat
"§ 12 Abs. 2 Satz 1 oder 3"
durch das Zitat
"§ 12 Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung des Tatbestands in Nummer 7
Buchstabe 1, daß die in § 12 Abs. 2 Satz 2
genannten Tankschiffe ebenfalls Vorschriften
mitzuführen haben.

R 31. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1
die Worte
"an Bord nicht mitführt"
durch die Worte
"nicht oder nicht vollständig mitführt"
zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch das nicht
vollständige Mitführen in die Bußgeldbe-
wehrung einzubeziehen.

R 32. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe q GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 der Buchstabe q zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung der Gebotsnorm des § 12 Abs. 2 Satz 1 ist bereits in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe l enthalten. Buchstabe q des § 24 Abs. 1 Nr. 7 ist daher entbehrlich.

R 33. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 8 die Zahl "6" durch die Zahl "5" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

R 34. Artikel 1 Nr. 23 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Worte "in der bisher geltenden Fassung" durch die Worte "in der Fassung vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113)," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung erscheint zur Klarstellung des Regelungsgehalts der Übergangsvorschrift erforderlich.

R 35. Artikel 1 Nr. 23 (§ 26 Abs. 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 26 Abs. 2 das Datum "31. Dezember 1986" durch das Datum "30. Juni 1987" zu ersetzen.

Begründung:

Den Betroffenen muß eine ausreichende Frist für die Umstellung zugestanden werden.

VP 36. Artikel 1 Nr. 24 (Änderung der Anlage zur GefahrgutVSee)
In

a) Klasse 2, Gase, Nr. 4.3.2 (Seite 2012)

In Klasse 2 Nr. 4.3.2 sind im letzten Absatz in Satz 1
die Worte

"dürfen nicht mit entzündbaren Gasen"

durch die Worte

"dürfen nicht mit anderen als entzündbaren Gasen"

zu ersetzen.

b) Klasse 8, Ätzende Stoffe (Seite 8110)

In Klasse 8, Ätzende Stoffe, ist auf Seite 8110 in den
Bemerkungen

Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Beförderung ist verboten, es sei denn

(1) der Stoff ist chemisch stabil und

(2) es ist bescheinigt, daß er keine explosionsfähigen
Verunreinigungen enthält."

Begründung zu a und b:

Dem Regelungssinn der englischen Fassung des
IMDG-Codes entsprechende Korrektur der deutschen
Übersetzung.

R 37. Artikel 2 Nr. 1 (§ 13 Abs. 12 Satz 3 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 13 Abs. 12 Satz 3
das Zitat "§ 11a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2"
durch das Zitat "§ 11a Abs. 3 Satz 1 oder 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung für Schiffe unter fremder
Flagge ist in § 14 enthalten (vgl. auch
§ 1 Abs. 4 der Schiffssicherheitsver-
ordnung).

R 38. Artikel 2 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Satz 2
die Worte "Abs. 3 Satz 1, 2 oder"
zu streichen.

Begründung:

§ 14 SchSV gilt nur für Schiffe unter
fremder Flagge.

R 39. Artikel 2 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 3
sind in § 16 Abs. 1 Satz 1
nach dem Wort "Verordnung"
die Worte "und der"
durch die Worte "und die Einhaltung der"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen aus § 11 a Abs. 2 bis 4 der Gefahrgutverordnung See tritt neben die Aufgaben nach § 3 der Schiffssicherheitsverordnung.

B.

40. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

41. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
Entschliebung:

37/86

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das in der Begründung angesprochene Vorhaben der Bundesregierung, ein praktikables Rahmenrecht zu entwickeln, mit dem es ermöglicht werden soll, den englischsprachigen IMDG-Code mit dem jeweils neuesten international anerkannten Sicherheitsstandard nach Inkrafttreten der Empfehlung im internationalen Bereich ohne Verzögerungen auch bei Verladevorgängen in deutschen Seehäfen anzuwenden.

Dies entspricht einem seit langem vorgetragenen Wunsch nach Harmonisierung der nationalen und internationalen Vorschriften auch in zeitlicher Hinsicht für die im wesentlichen international abgewickelten Beförderungen gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

Mit dieser Maßnahme läßt sich eine Reduzierung des Aufwandes in den deutschen Seehäfen sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreichen.

16.05.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

A n d e r u n g e n

und

EntschlieÙung

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
nach dem Wort "Sachverständigen" zu streichen
und in der letzten Zeile vor dem Wort "verordnet"
einzufügen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre - vgl. BR-Drucks. 97/84 (Beschluß) -.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GefahrgutVSee)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
ist § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie die §§ 2, 3 und 11 a bis 24 dieser Verordnung;".

- b) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
ist in § 1 Abs. 3 Nr. 3
die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 2"
durch die Angabe "§ 1 Abs. 5 Satz 2 und 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Ergänzung.

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c
ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies nach dem Gesamtverzeichnis und den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der Anlage zugelassen ist. Für zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter müssen die Bedingungen dieser Verordnung in Abschnitten I bis IV sowie der Anlage, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten werden."

Begründung:

Präzisierung der Bestimmungen, aus denen sich ergibt, welche Güter in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen und damit nicht "zugelassen" sind.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 5 ist
in § 3 Abs. 3 Satz 2
das Zitat
"des Absatzes 2 Nr. 2"
durch das Zitat
"des Absatzes 2 Nr. 2 letzter Satz"
zu ersetzen.

Begründung:

Nur in dem Fall, daß die Sicherheitsvorkehrungen dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht entsprechen, ist die Darstellung der verbleibenden Gefahren notwendig. Die Gefahrgutverordnung Straße enthält die hier vorgeschlagene Einschränkung bereits.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 6

ist § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Gefährliche Güter sind Stoffe, Gegenstände, Mischungen oder Lösungen, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 der Anlage zu dieser Verordnung fallen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

6. Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 GefahrgutVSee)

Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und

Nr. 7 Buchstabe c GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 7

sind in § 5 Abs. 1 und 2 jeweils die Worte "nur Verpackungen"

durch die Worte "nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen"

zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 22

a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) entgegen § 5 für gefährliche Güter Verpackungen verwendet, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,"

b) § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) entgegen § 5 gefährliche Güter in Verpackungen befördert, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,".

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Gebotsnorm sind notwendig, weil Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen.

7. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c
sind in § 8 Abs. 4 Nr. 3
nach dem Wort
"Klassen"
die Worte
"und den Angaben auf den Stoffseiten"
einzufügen.

Begründung:

Neben den Regelungen in den Abschnitten Stauung
und Trennung sind auch auf einzelnen Stoffseiten
Regelungen enthalten, die für bestimmte Stoffe
eine schärfere Stau- oder Trennvorschrift - als
allgemein für Güter einer Klasse festgesetzt -
beinhalten.

8. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f (§ 8 Abs. 7 Satz 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f ist in § 8 Abs. 7 Satz 1
das Wort
"dem"
durch das Wort
"den"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Abgabe der verschiedenen Erklärungen im
Containerpackzertifikat können aufgrund der
Arbeitsteilung in bestimmten Fällen verschiedene
Verantwortliche zuständig sein.

9. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 11a Abs. 1
die Worte

"vom.....1985"

durch die Worte

"vom 5. Februar 1986 - Beilage 24a -"
zu ersetzen.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Zuleitung der Verordnung an
den Bundesrat war die Fundstelle noch nicht
bekannt.

10. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 13 sind

a) in § 11 a Abs. 2 Satz 1
nach dem Wort "umgeschlagen"
das Wort "und"
durch das Wort "oder"
und

b) in § 11 a Abs. 2 Satz 2
die Worte "in Tankschiffen umgeschlagen oder befördert"
durch die Worte "in Tankschiffe umgeschlagen oder in
Tankschiffen befördert"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 5 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 11a
der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 22 in § 24 Abs. 1

- in Nummer 1 der Buchstabe h,
 - in Nummer 4 der Buchstabe e,
 - in Nummer 5 der Buchstabe f und
 - in Nummer 7 der Buchstabe j
- zu streichen.

Begründung:

Durch die Übernahme der Gas- und Chemikalien-tankercodes hat die Bundesrepublik Deutschland die für die Beförderung der dort genannten Stoffe geforderte Sicherheit hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Betrieb als angemessen angesehen und für den nationalen Bereich akzeptiert. Vertreter der Bundesrepublik Deutschland haben an der Erstellung des Codes maßgebend mitgewirkt. Für weitergehende Auflagen von seiten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter im Geltungsbereich der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) bleibt danach weder Raum noch Notwendigkeit. Darüber hinaus würde die vorgesehene Ermächtigung in dieser Fassung nicht nur Gas- und Chemikalien-tanker im Sinne des vorgenannten Codes, sondern alle Tanker (s. Abs. 2 Satz 1) einschließen.

Die den zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zustehenden Befugnisse nach der SeeSchStrO waren und sind ausreichend.

Die Beibehaltung des Absatzes 5 würde für die Zukunft der Bundeswasserstraßenverwaltung Eingriffe in die Aktivitäten eines Hafens gestatten, ohne daß der Hafen die geringste Möglichkeit hätte, dies zu beeinflussen.

12. Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 Abs. 4 GefahrgutVSee)

Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 13 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen und die gefährliche Güter befördern, muß der Reeder dafür sorgen, daß die in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie die in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden. Seeschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Satz 1 genannten Richtlinien die entsprechenden internationalen Codes an Bord mitführen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 22 in § 24 Abs. 1 Nr. 5

a) die Buchstaben a und b zu streichen und ist

b) Buchstabe h wie folgt zu fassen:

"h) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Textausgabe der in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden oder".

Begründung:

Die Ausrüstungspflichten sind im Hinblick auf die erforderliche Bußgeldbewehrung zu ergänzen.

13. Artikel 1 Nr. 18 (§ 16 Abs. 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 ist die Nummer 18 wie folgt zu fassen:

'18. In § 16 Abs. 2 werden die Worte
"oder sein Vertreter ist verpflichtet,"
durch das Wort "hat"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

14. Artikel 1 Nr. 20 (§ 22 Abs. 1 GefahrgutVSee),
Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g und
g₁ - neu - und Nr. 7 Buchstabe t
und t₁ - neu - GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 20 ist § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterrichtete hat die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Ausweitung der durch die Beschädigung möglichen Gefahren zu treffen. Er hat die nach Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten."

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 22

a) in § 24 Abs. 1 Nr. 4

aa) Buchstabe g wie folgt zu fassen:

"g) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,";

bb) nach Buchstabe g folgender neuer Buchstabe g₁
einzufügen:

"g₁) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,";

b) in § 24 Abs. 1 Nr. 7

aa) Buchstabe t wie folgt zu fassen:

"t) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,";

bb) nach Buchstabe t folgender neuer Buchstabe t₁ einzufügen:

"t₁) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung der Gebotsnorm im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung.

15. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die Übergabe nicht zur Beförderung zugelassener Güter in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

- H B

16. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e
wie folgt zu fassen:

"e) entgegen § 9 Abs. 1 in der Bescheinigung (Verantwort-
liche Erklärung) die Merkblattnummern für Unfall- oder
für Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht
vollständig angibt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die nicht voll-
ständige Angabe in die Bußgeldbewehrung
einzubeziehen.

17. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b
nach dem Wort "Güter"
das Wort "zusammen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

18. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c
wie folgt zu fassen:

"c) § 8 Abs. 5 dem Verladeschein die erforderlichen weiteren
Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die nicht
vollständige Beifügung in die Bußgeldbe-
wehrung einzubeziehen.

19. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d
nach dem Wort "nicht"
die Worte "oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die nicht voll-
ständige Übergabe ausdrücklich zu erwähnen.

20. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e die Worte "nicht aufnimmt" durch die Worte "nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt" zu ersetzen.

Begründung:

Zweckmäßige Ergänzung.

21. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d die Worte "oder nicht richtig" durch die Worte ", nicht richtig oder nicht vollständig" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, das nicht vollständige Ausstellen ausdrücklich zu erwähnen.

22. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben g und
g₂ - neu - GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 4 nach
Buchstabe g₁ folgender Buchstabe g₂ einzufügen:

"g₂) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung
der Gefahr nicht trifft oder".

Begründung:

Es ist nicht recht ersichtlich, warum
§ 22 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 4 nicht
bußgeldbewehrt wird. Die Bußgeldbeweh-
rung erscheint - wie bei Nummer 7 Buch-
stabe u - erforderlich.

23. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g
nach dem Wort "nicht"
die Worte "oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, auch die nicht
vollständige Ausrüstung in die Bußgeld-
bewehrung einzubeziehen.

24. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 6
nach dem Wort "Schiffsführer"
die Worte "vor der Verladung schriftlich"
einzufügen;
das Wort "rechtzeitig"
ist durch die Worte "vor Verlassen des Hafens"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung
dessen, was gewollt ist.

25. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀), entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter befördert,".

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch die Beförderung nicht zugelassener Güter in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

26. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist
in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1
das Zitat
"§ 12 Abs. 2 Satz 1 oder 3"
durch das Zitat
"§ 12 Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung des Tatbestands, daß die
in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Tankschiffe
ebenfalls Vorschriften mitzuführen haben.

27. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe 1
die Worte
"an Bord nicht mitführt"
durch die Worte
"nicht oder nicht vollständig mitführt"
zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, auch das nicht
vollständige Mitführen in die Bußgeldbe-
wehrung einzubeziehen.

28. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe q GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 7 der Buchstabe q zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung der Gebotsnorm des § 12 Abs. 2 Satz 1 ist bereits in § 24 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe l enthalten. Buchstabe q des § 24 Abs. 1 Nr. 7 ist daher entbehrlich.

29. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 8 die Zahl "6" durch die Zahl "5" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

30. Artikel 1 Nr. 23 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Worte "in der bisher geltenden Fassung" durch die Worte "in der Fassung vom 5. Juli 1978 (BGBI. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBI. I S. 1113)," zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung erscheint zur Klarstellung des Regelungsgehalts der Übergangsvorschrift erforderlich.

31. Artikel 1 Nr. 23 (§ 26 Abs. 2 GefahrgutVSee)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 26 Abs. 2 das Datum "31. Dezember 1986" durch das Datum "30. Juni 1987" zu ersetzen.

Begründung:

Den Betroffenen muß eine ausreichende Frist für die Umstellung zugebilligt werden.

32. Artikel 1 Nr. 24 (Änderung der Anlage zur GefahrgutVSee)

a) Klasse 2, Gase, Nr. 4.3.2 (Seite 2012)

In Klasse 2 Nr. 4.3.2 sind im letzten Absatz in Satz 1
die Worte

"dürfen nicht mit entzündbaren Gasen"

durch die Worte

"dürfen nicht mit anderen als entzündbaren Gasen"

zu ersetzen.

b) Klasse 8, Ätzende Stoffe (Seite 8110)

In Klasse 8, Ätzende Stoffe, ist auf Seite 8110 in den
Bemerkungen

Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Beförderung ist verboten, es sei denn

(1) der Stoff ist chemisch stabil und

(2) es ist bescheinigt, daß er keine explosionsfähigen
Verunreinigungen enthält."

Begründung zu a und b:

Dem Regelungssinn der englischen Fassung des
IMDG-Codes entsprechende Korrektur der deutschen
Übersetzung.

33. Artikel 2 Nr. 1 (§ 13 Abs. 12 Satz 3 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 13 Abs. 12 Satz 3
das Zitat "§ 11a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2"
durch das Zitat "§ 11a Abs. 3 Satz 1 oder 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung für Schiffe unter fremder
Flagge ist in § 14 enthalten (vgl. auch
§ 1 Abs. 4 der Schiffssicherheitsver-
ordnung).

34. Artikel 2 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Satz 2
die Worte "Abs. 3 Satz 1, 2 oder"
zu streichen.

Begründung:

§ 14 SchSV gilt nur für Schiffe unter
fremder Flagge.

35. Artikel 2 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SchSV)

In Artikel 2 Nr. 3
sind in § 16 Abs. 1 Satz 1
nach dem Wort "Verordnung"
die Worte "und der"
durch die Worte "und die Einhaltung der"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen aus § 11 a Abs. 2 bis 4 der Gefahrgutverordnung See tritt neben die Aufgaben nach § 3 der Schiffssicherheitsverordnung.

EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich das in der Begründung angesprochene Vorhaben der Bundesregierung, ein praktikables Rahmenrecht zu entwickeln, mit dem es ermöglicht werden soll, den englischsprachigen IMDG-Code mit dem jeweils neuesten international anerkannten Sicherheitsstandard nach Inkrafttreten der Empfehlung im internationalen Bereich ohne Verzögerungen auch bei Verladevorgängen in deutschen Seehäfen anzuwenden.

Dies entspricht einem seit langem vorgetragenen Wunsch nach Harmonisierung der nationalen und internationalen Vorschriften auch in zeitlicher Hinsicht für die im wesentlichen international abgewickelten Beförderungen gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

Mit dieser Maßnahme läÙt sich eine Reduzierung des Aufwandes in den deutschen Seehäfen sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreichen.